

23. Finden nach § 68 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 die Bestimmungen des § 66 auch dann Anwendung, wenn von Nicht-eingetragenen im Auslande nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen Börsentermingeschäfte abgeschlossen sind?

III. Civilsenat. Ur. v. 7. Februar 1899 i. S. R. (Rl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. III. 262/98.

I. Landgericht Stuttgart, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der in Stuttgart wohnende Kläger hatte im Auftrage und für Rechnung des ebenfalls in Stuttgart wohnenden Beklagten in New-York in Rio-Kaffee durch Gebrüder L. Geschäfte nach den Bedingungen der New-Yorker Kaffeebörse gemacht, die nach Lösung der Engagements durch Verkauf zu einem Verluste für den Beklagten geführt hatten. Er verlangte vom Beklagten den Betrag von 6604,85 M., den er für den Beklagten an Gebrüder L. bezahlt haben wollte, und stützte diesen Anspruch auf das Recht des Kommissionärs gegen den Kommittenten und auf angebliche ausdrückliche Zusagen und Versprechungen des Beklagten.

Keine der Parteien war in einem Börsenregister eingetragen.

Unstreitig waren die zur Frage stehenden Geschäfte Börsentermingeschäfte im Sinne der New-Yorker Kaffeebörse.

Die Klage wurde abgewiesen, und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Es handelt sich um die Frage, ob die Vorschrift in § 68 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, nach welcher „die Bestimmungen des § 66 auch dann Anwendung finden, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen — oder zu erfüllen — ist“, auch für Termingeschäfte gilt, die von Nichteingetragenen im Auslande nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen abgeschlossen werden. Daß bei der Vorschrift des § 68 im Rohmen des ganzen Gesetzes zunächst an Börsentermingeschäfte zu denken ist, die im Auslande nach den von einem deutschen Börsenvorstande festgesetzten Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, ist nicht zu verkennen. Der erkennende Senat ist aber der Ansicht, daß eine Beschränkung der Vorschrift auf die in dieser Art im Auslande abgeschlossenen Geschäfte dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht werden würde. Mit Recht hat schon das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß der Zweck des Registerzwanges nur sehr unvollkommen erreicht werden würde, wenn die von Nichteingetragenen im Auslande an auswärtigen Börsen oder nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen abgeschlossenen Termingeschäfte für gültig erachtet werden müßten, und nach der Begründung des Entwurfes zu § 65 will der jetzige § 68 auch gerade dafür Vorkehrung treffen, daß nicht der Inländer unter Umgehung der Eintragung seine Börsentermingeschäfte nach dem Auslande verlege. Der Zweck der Vorschrift des § 68 wird daher nur erreicht, wenn man unter „den im Auslande geschlossenen Geschäften“ nicht bloß etwaige im Auslande nach den von einem deutschen Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzten Bedingungen geschlossene Geschäfte, sondern überhaupt die im Auslande geschlossenen Börsentermingeschäfte versteht, mögen sie nun nach den Geschäftsbedingungen deutscher, oder auswärtiger Börsen abgeschlossen sein. Für die verhältnismäßig jedenfalls seltenen Fälle, daß im Auslande Börsentermingeschäfte nach den Geschäftsbedingungen deutscher Börsen abgeschlossen werden, wäre auch kaum eine besondere gesetzliche Vorschrift geboten gewesen, während § 68 in dem eben angenommenen Sinne sich als eine zur Durchführung des Registerzwanges nicht zu entbehrende Vorschrift darstellt.

Unter den „im Auslande geschlossenen Geschäften“ des § 68 sind daher auch die im Auslande nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen geschlossenen Termingeschäfte zu verstehen.

Daß unter die in § 66 Abs. 3 genannten „Schuldanerkenntnisse“ auch die vom Kläger behaupteten Schuld- oder Zahlungsverprechen des Beklagten fallen, ist vom Berufungsgericht mit Recht angenommen.“ . . .